



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 54	MITTWOCH, DEN 8. DEZEMBER	1982
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 1982	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 78 / Volksdorf 25 .....	373
30. 11. 1982	Gesetz über den Bebauungsplan Eißendorf 35 .....	374
30. 11. 1982	Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 10 .....	375

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Rahlstedt 78 / Volksdorf 25

Vom 30. November 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 78 / Volksdorf 25 für den Geltungsbereich Linckestraße — über das Flurstück 263 (Ringstraße), Westgrenze des Flurstücks 365 der Gemarkung Meiendorf — Gemarkungsgrenze — West- und Nordgrenze des Flurstücks 5112 der Gemarkung Volksdorf — Mellenbergweg — Nordgrenze des Flurstücks 5307, über das Flurstück 5305 der Gemarkung Volksdorf — Gemarkungsgrenze — Ostgrenzen der Flurstücke 3966, 1166, 1167 und 2184 der Gemarkung Meiendorf — Skaldenweg — Nordlandweg — Deepenhorn — Lehärstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 525 und 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädi-

gung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas beheizt werden oder elektrische Energie verwendet wird.

2. Im gesamten Geltungsbereich werden Staffelgeschosse ausgeschlossen.
3. Für die Bebauung entlang der Straßen wird eine straßenparallele Randbebauung vorgeschrieben. Die zulässige Gebäudetiefe ist zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.
4. Im allgemeinen Wohngebiet Ecke Nordlandweg/Meiendorfer Weg sind Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke allgemein zulässig.
5. Auf den Flurstücken 518 und 520 am Meiendorfer Weg sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.
6. Im allgemeinen Wohngebiet Ecke Meiendorfer Weg/Ringstraße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
7. Bei zweigeschossigen Gebäuden wird die Dachneigung auf 30 Grad begrenzt; wenn eine eingeschossige Bauweise im Straßenrandbereich gewählt wird, gilt die Dachneigungsbeschränkung nicht.
8. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 968 bis 979 und 3288 der Gemarkung Meiendorf an die Pusbackstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten; Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
9. Im gesamten Plangebiet wird die Drenpelhöhe beidseitig auf je 50 cm begrenzt.
10. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist auf der privaten Grünfläche nicht zulässig. Das Grundstück darf zum öffentlichen Grün und zum Mellenbergweg hin nicht durch bauliche Einfriedigungen abgegrenzt werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1982.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Eißendorf 35

Vom 30. November 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 35 für den Geltungsbereich Weusthoffstraße — Ehestorfer Weg — Eißendorfer Straße — Lübbersweg — über die Flurstücke 567, 1914 und 603 der Gemarkung Eißendorf — Kirchenhang — Ostgrenzen der Flurstücke 3191, 3500 und 1817, über die Flurstücke 1817 und 520 (In der Schlucht), Ostgrenze des Flurstücks 3672, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 516, Ostgrenzen der Flurstücke 515 und 513, über das Flurstück 500 (Göhlbachtal), Ostgrenzen der Flurstücke 3661 und 3662, Südgrenzen der Flurstücke 3662, 1359, 2029, 2028, über das Flurstück 1355, Südgrenze des Flurstücks 1357, über die Flurstücke 1356, 1351, 1350, 1341 bis 1346, Ostgrenze des Flurstücks 1347, über die Flurstücke 1347, 3283 und 3282, Ostgrenze des Flurstücks 1328, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3281 der Gemarkung Eißendorf — Friedhofstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.